

**Bebauungsplan
„Östlich der Rheinbrückenstraße,
zweite Zufahrt Siemens“,
Karlsruhe – Knielingen**

Planungsrechtliche Festsetzungen

- Entwurf -

Inhaltsverzeichnis:

I.	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	3
1.	Grünflächen / Pflanzgebote und Pflanzeerhaltung.....	3
2.	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.....	3
3.	Führung von Versorgungsleitungen.....	3
II.	Sonstige Festsetzungen	4

Planungsrechtliche Festsetzungen, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Regelungen

- Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

In Ergänzung der Planzeichnung wird Folgendes geregelt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Grünflächen / Pflanzgebote und Pflanzhaltung

Die öffentlichen und privaten Grünflächen sind als Straßenbegleitgrünflächen gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

In diesen sind für die Straßenbeleuchtung notwendige Beleuchtungseinrichtungen sowie untergeordnete Versickerungsanlagen zur Versickerung von Oberflächenwasser der Verkehrsflächen (z.B. begrünte Versickerungsmulde) zulässig. Zur Sicherung der technischen Infrastruktur notwendige, untergeordnete Einrichtungen (z.B. Trafostation) können in den Grünflächen ausnahmsweise zugelassen werden.

Die drei in der Planzeichnung zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind zu erhalten und bei Abgang gleichwertig und standortgerecht zu ersetzen. Dabei sind Abweichungen von max. 2 m von den festgesetzten Baumstandorten zulässig, wenn die Sichtdreiecke für die Zufahrt freigehalten werden.

2. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

In der Fläche mit Geh-, Fahr- bzw. Leitungsrechten sind Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Angrenzer im Industriegebiet zu begründen.

Dabei sind im Bereich der privaten Verkehrsfläche Geh-, Fahr- und Leitungsrechte und im Bereich der privaten Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung 'Gehweg' (G) nur Geh- und Leitungsrechte zu begründen.

3. Führung von Versorgungsleitungen

Niederspannungsleitungen müssen unterirdisch geführt werden.

II. Sonstige Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 285 „Industriegebiet westl. der Bundesbahnlinie Karlsruhe - Graben-Neudorf“, in Kraft getreten am 05.01.1962, wird in dem Teilbereich aufgehoben, die durch diesen Bebauungsplan neu geregelt werden.

Karlsruhe, 25.07.2013
Fassung vom 06.02.2014
Stadtplanungsamt

Prof. Dr. Anke Karmann-Woessner